

Zeitliche und sachliche Gliederung der Berufsausbildung

Anlage zum Berufsausbildungsvertrag

Technischer Systemplaner
Technische Systemplanerin
Fachrichtung Versorgungs- und Ausrüstungstechnik
bis:

Die zeitliche und sachliche Gliederung der zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten laut Ausbildungsrahmenplan der Ausbildungsverordnung ist auf den folgenden Seiten niedergelegt.

Der zeitliche Anteil des gesetzlichen bzw. tariflichen Urlaubsanspruches, des Berufsschulunterrichtes und der Zwischen- und Abschlussprüfung des/der Auszubildende(n) ist in den einzelnen zeitlichen Richtwerten enthalten.

Änderungen des Zeitumfanges und des Zeitablaufs aus betrieblich oder schulisch bedingten Gründen oder aus Gründen in der Person des/der Auszubildende(n) bleiben vorbehalten

Fertigkeiten und Kenntnisse laut <u>zeitlicher</u> Gliederung der Berufsausbildung Abschnitt 1

	Teil des Ausbildungsberufsbildes zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Monaten	vermittelt
	Berufsbildung, Arbeits (§ 14 Absatz 2 Abschni		
a)	Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären		
b)	gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen	während	
c)	Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nen- nen	der gesamten Ausbildung	
d)	wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen	zu vermitteln	
e)	wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen		
	Aufbau und Organisation des (§ 14 Absatz 2 Abschni	_	bes
a)	Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern		
b)	Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären	während der gesamten Ausbildung	
c)	Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisa- tionen, Berufsvertretungen und Gewerkschaf- ten nennen	zu vermitteln	

	Teil des Ausbildungsberufsbildes zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Monaten	vermittelt
d)	Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertre- tungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben		
	Sicherheit und Gesundheitss (§ 14 Absatz 2 Abschni		it
a)	Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen		
b)	berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallver- hütungsvorschriften anwenden	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	
c)	Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten		
d)	Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen der Brandbekämpfung ergreifen		
<i>7</i> ur	Umweltschi (§ 14 Absatz 2 Abschnie		
tun	gen im beruflichen Einwirkungsbereich beitra- n, insbesondere		
a)	mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	
b)	für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden		
c)	Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umwelt- schonenden Energie- und Materialverwendung nutzen		

	Teil des Ausbildungsberufsbildes zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Monaten	vermittelt
d)	Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen		



Abschnitt 2 1. bis 3. Ausbildungshalbjahr:

Zeitrahmen 1: Darstellung von Bauteilen und Baugruppen

	Teil des Ausbildungsberufsbildes zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Monaten	vermittelt
	Erstellen und Anwenden tecl (§ 14 Absatz 2 Abschni		е
a)	Normvorgaben zur Erstellung technischer Zeichnungen berücksichtigen		
b)	geometrische Beziehungen unterscheiden		
c)	Einzelteile und Baugruppen in Ansichten und Schnitten normgerecht darstellen	3 bis 5	
d)	Regeln der Maßeintragung anwenden		
e)	Werkstücke räumlich darstellen		
f)	Freihandskizzen anfertigen und bemaßen		
	Rechnergestützt Ko (§ 14 Absatz 2 Abschni		
a)	Datensätze für Einzelteile und Baugruppen nach technischen Vorgaben und eigenen Entwürfen erstellen		
b)	Strukturierungsmethoden anwenden	3 bis 5	
c)	Zeichnungen ableiten oder erstellen		
d)	Symbole auswählen und verwenden		
	Ausführen von Ber (§ 14 Absatz 2 Abschni		

	Teil des Ausbildungsberufsbildes zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Monaten	vermittelt
a)	Längen und Winkel sowie Flächen, Volumen und Massen berechnen	3 bis 5	
	Erstellen technische (§ 14 Absatz 2 Abschni	•	
a)	Teil-, Gruppen-, Gesamt- und Fertigungszeich- nungen unter Anwendung der technischen Norm- und Regelwerke erstellen		
c)	Bauteile und Baugruppen fertigungs-, montage- und funktionsgerecht bemaßen	3 bis 5	
	Anwenden von Informations- und k (§ 14 Absatz 2 Abschni		hniken
a)	betriebliche Kommunikations- und Informa- tionssysteme zur Übertragung von Daten, Bildern und Sprache anwenden		
d)	Daten pflegen und sichern	3 bis 5	
e)	Vorschriften zur Datensicherheit beachten		
	Arbeitsplanung und -	organisation	
	(§ 14 Absatz 2 Abschni	tt F Nummer 6)	



Zeitrahmen 2: Fertigungs- und Montagetechnik

	Teil des Ausbildungsberufsbildes zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Monaten	vermittelt
	Erstellen und Anwenden tech (§ 14 Absatz 2 Abschni		e
i)	Stücklisten, Tabellen, Diagramme, Handbücher und Bedienungshinweise verwenden	6 bis 8	
Unterscheiden von Werkstoffen (§ 14 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 3)			
a)	Informationen über Werkstoffe hinsichtlich ihrer Eigenschaften, Bearbeitungs- und Verwendungsmöglichkeiten einholen		
b)	Werkstoffe und Halbzeuge hinsichtlich ihrer Verfügbarkeit, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit unterscheiden	6 bis 8	
c)	Werkstoffnormung berücksichtigen		
Ur	nterscheiden von Fertigungsverfal (§ 14 Absatz 2 Abschni	_	echniken
a)	branchentypische Fertigungs- und Fügever- fahren unterscheiden		_
b)	Montagetechniken unterscheiden	6 bis 8	
Beurteilen von Werkstoffen und Korrosionsschutzverfahren (§ 14 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 1)			fahren
a)	Werkstoffeigenschaften anwendungsbezogen beurteilen	6 bis 8	



	Teil des Ausbildungsberufsbildes zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Monaten	vermittelt
	Erstellen technische (§ 14 Absatz 2 Abschni		
d)	Halbzeuge, Normteile, Bauteile und Baugrup- pen nach Vorgaben, technischen Unterlagen und Leistungsdaten auswählen	6 bis 8	
e)	Aufmaße erstellen	O DIS O	
	Arbeitsplanung und - (§ 14 Absatz 2 Abschni		
d)	rechtliche, betriebliche und technische Vorschriften beachten	6 bis 8	
	Durchführen von qualitätssic (§ 14 Absatz 2 Abschni		en
a)	Ziele und Aufgaben qualitätssichernder Maß- nahmen beachten	6 bis 8	



Zeitrahmen 3: Technische Dokumente erstellen

	Teil des Ausbildungsberufsbildes zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Monaten	vermittelt	
	Erstellen und Anwenden tecl (§ 14 Absatz 2 Abschni		е	
g)	technische Begleitunterlagen, insbesondere Stücklisten, erstellen und pflegen			
h)	technische Dokumentations- und Präsentati- onsunterlagen erstellen	6 bis 8		
i)	Stücklisten, Tabellen, Diagramme, Handbücher und Bedienungshinweise verwenden			
	Rechnergestützt Ko (§ 14 Absatz 2 Abschni			
c)	Zeichnungen ableiten oder erstellen			
d)	Symbole auswählen und verwenden			
e)	Kauf- und Normteile aus Bibliotheken und Katalogen auswählen und verwenden	6 bis 8		
	Unterscheiden von Werkstoffen (§ 14 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 3)			
b)	Werkstoffe und Halbzeuge hinsichtlich ihrer Verfügbarkeit, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit unterscheiden	6 bis 8		
c)	Werkstoffnormung berücksichtigen			



	Teil des Ausbildungsberufsbildes zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Monaten	vermittelt
	Ausführen von Bero (§ 14 Absatz 2 Abschnit		
b)	Längen- und Volumenausdehnung berechnen	6 bis 8	
ı	Beurteilen von Werkstoffen und Ko (§ 14 Absatz 2 Abschnit		fahren
b)	Werkstoffe nach Verwendungszweck auswählen		
c)	Korrosionsschutzverfahren unterscheiden und beurteilen	6 bis 8	
	Beurteilen von Montage- u (§ 14 Absatz 2 Abschnit	_	
a)	Verbindungstechnik für lösbare und nicht lösbare Verbindungen beurteilen und auswählen		
b)	örtliche Gegebenheiten für Einzel- und Bau- gruppenmontage berücksichtigen	6 bis 8	
	Erstellen technische (§ 14 Absatz 2 Abschni	•	
a)	Teil-, Gruppen-, Gesamt- und Fertigungszeich- nungen unter Anwendung der technischen Norm- und Regelwerke erstellen		
b)	technische Unterlagen angrenzender Bereiche lesen, Schnittstellen identifizieren sowie angrenzende Bereiche darstellen	6 bis 8	
f)	technische Unterlagen, insbesondere Tabellen, handhaben und erstellen		



	Teil des Ausbildungsberufsbildes zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Monaten	vermittelt
	Anfertigen von S (§ 14 Absatz 2 Abschni		
a)	Teil- und Detailskizzen nach örtlichen Gegebenheiten und Vorlagen anfertigen		
b)	Bauteile und Baugruppen in ihrer räumlichen Anordnung zueinander skizzieren	6 bis 8	
	Anwenden von Informations- und I (§ 14 Absatz 2 Abschni		hniken
b)	Standardsoftware, insbesondere zur Tabellenkalkulation, Textverarbeitung und Präsentation, einsetzen	6 bis 8	
	Durchführen von qualitätssic (§ 14 Absatz 2 Abschni		en
d)	zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeits- vorgängen beitragen	6 bis 8	



4. bis 7. Ausbildungshalbjahr:

Fachrichtung Versorgungs- und Ausrüstungstechnik

Zeitrahmen 4: Fachspezifische Konstruktion

	Teil des Ausbildungsberufsbildes zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Monaten	vermittelt
	Erstellen technischer Un Versorgungs- und Ausr (§ 14 Absatz 2 Abschni	üstungstechnik	
a)	Funktions- und Aufmaßskizzen anfertigen		
c)	Bauteile und Baugruppen für Anlagen mit den jeweiligen Einbauteilen erstellen		
d)	Ansichten und Schnitte von Bauteilen und Baugruppen festlegen und ableiten	5 bis 9	
e)	Abwicklungen von Bauteilen erstellen		
g)	technische Unterlagen von Anlagen koordi- nieren und auf Kollisionen prüfen, Kollisionen nach Absprache korrigieren		
h)	technische Unterlagen zur Weiterleitung an Fremdgewerke aufbereiten und zusammenstellen		
	Ausführen von Detailk (§ 14 Absatz 2 Abschni		
a)	Detailpunkte konstruieren		
b)	technische Unterlagen angrenzender Bereiche lesen, Schnittstellen zu angrenzenden Bautei- len auch anderer Gewerke entwerfen	5 bis 9	



	Teil des Ausbildungsberufsbildes zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Monaten	vermittelt
Anfertigen von schematischen und perspektivischen Darstellungen (§ 14 Absatz 2 Abschnitt C Nummer 3)			
d)	räumliche Darstellungen von Bauteilen und Anlagen erstellen und ableiten	5 bis 9	
Anfertigen von technischen Dokumentationen für die Versorgungs- und Ausrüstungstechnik (§ 14 Absatz 2 Abschnitt C Nummer 4)			
b)	Aufmaße, Protokolle und Stücklisten anfertigen und prüfen sowie technische Sachverhalte beschreiben	5 bis 9	
c)	auftragsbezogene Daten systematisch und kundenorientiert zusammenstellen		
Beurteilen von Systemkomponenten (§ 14 Absatz 2 Abschnitt C Nummer 6)			
b)	Montage- und Befestigungssysteme sowie Wanddurchlässe auch unter Berücksichtigung des Brandschutzes beurteilen und auswählen	5 bis 9	
Anwenden von Informations- und Kommunikationstechniken (§ 14 Absatz 2 Abschnitt F Nummer 5)			
c)	Informationen, insbesondere auch englisch- sprachige, beschaffen, bewerten und nutzen	5 bis 9	

	Teil des Ausbildungsberufsbildes zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Monaten	vermittelt	
	Arbeitsplanung und -organisation (§ 14 Absatz 2 Abschnitt F Nummer 6)			
a)	Arbeitsaufträge und Vorgaben auf Umsetzbar- keit prüfen			
c)	Arbeitsschritte und -abläufe nach funktionalen, organisatorischen, fertigungstechnischen und wirtschaftlichen Kriterien festlegen und sicherstellen	5 bis 9		
e)	Arbeitsauftrag planen und mit vor- und nach- gelagerten Bereichen abstimmen			
f)	Lösungsvarianten prüfen, darstellen und deren Wirtschaftlichkeit vergleichen			
g)	Arbeitsergebnisse zusammenführen, erbrachte Leistungen kontrollieren und anhand der Vorgaben bewerten sowie dokumentieren			
h)	Aufgaben im Team planen und bearbeiten; Teamergebnisse abstimmen, auswerten und präsentieren			
Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 14 Absatz 2 Abschnitt F Nummer 7)				
b)	qualitätssichernde Maßnahmen im eigenen Arbeitsbereich anwenden, insbesondere Zwi- schen- und Endergebnisse prüfen und beurtei- len	5 bis 9		
c)	Fehler und Qualitätsmängel sowie deren Ursachen erkennen und Maßnahmen zur Beseitigung ergreifen und dokumentieren			



Teil des Ausbildungsberufsbildes zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Zeitliche Richtwerte in Monaten

vermittelt

Kundenorientierung (§ 14 Absatz 2 Abschnitt F Nummer 8)

d) kulturelle Identitäten berücksichtigen	5 bis 9	
---	---------	--

Zeitrahmen 5: Projektbezogene Konstruktion

	Teil des Ausbildungsberufsbildes zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Monaten	vermittelt
Erstellen technischer Unterlagen für die Versorgungs- und Ausrüstungstechnik (§ 14 Absatz 2 Abschnitt C Nummer 1)			
b)	umwelttechnische Vorgaben bei der Anfertigung von technischen Unterlagen beachten		
f)	Bezeichnungen für Material, Korrosionsschutz und Zusatzangaben auswählen und eintragen	11 bis 15	
Ausführen von Detailkonstruktionen (§ 14 Absatz 2 Abschnitt C Nummer 2)			
c)	konstruktive Änderungen nach technischen Vorgaben vornehmen		
d)	Eigenheiten der Korrosionsschutzverfahren konstruktiv berücksichtigen	11 bis 15	
Anfertigen von schematischen und perspektivischen Darstellungen (§ 14 Absatz 2 Abschnitt C Nummer 3)			
a)	schematische Darstellungen unter Anwendung der einschlägigen Normen und Sinnbilder erstellen		
b)	Funktionsabläufe der Versorgungs- und Ausrüstungstechnik darstellen und dokumentieren	11 bis 15	
c)	schematische Darstellungen von fachbezoge- nen pneumatischen, hydraulischen und elektri- schen Regel- und Steuerungssystemen erstel- len		

	Teil des Ausbildungsberufsbildes zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Monaten	vermittelt	
	Beurteilen von Systemkomponenten (§ 14 Absatz 2 Abschnitt C Nummer 6)			
a)	Herstellungsverfahren für Anlagenkomponenten bewerten, Kanalteile beurteilen und auswählen	11 bis 15		
c)	Elemente der Steuerungs- und Regelungs- technik zu Schaltungen verbinden			
Kundenorientierung (§ 14 Absatz 2 Abschnitt F Nummer 8)				
a)	kundenspezifische Anforderungen und Infor- mationen entgegennehmen, im Betrieb weiter- leiten und berücksichtigen			
b)	Kunden unter Beachtung von betrieblichen Kommunikationsregeln informieren und bera- ten sowie Kundenanforderungen beachten	11 bis 15		
c)	mit Kunden in englischer Sprache kommuni- zieren			

Zeitrahmen 6: Fachspezifische Berechnungen

	Teil des Ausbildungsberufsbildes zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Monaten	vermittelt
Anfertigen von technischen Dokumentationen für die Versorgungs- und Ausrüstungstechnik (§ 14 Absatz 2 Abschnitt C Nummer 4)			
a)	Tabellen und Diagramme der Versorgungs- und Ausrüstungstechnik erstellen	3 bis 5	
Ausführen technischer Berechnungen (§ 14 Absatz 2 Abschnitt C Nummer 5)			
a)	Grundgesetze der Mechanik von Flüssigkeiten und Gasen anwenden		
b)	Bauteile und Komponenten von Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung mit Hilfe von Normen, Richtlinien, technischen Unterlagen, Auslegungssoftware, Handbüchern und Kata- logen berechnen und bestimmen		
c)	Arbeit, Leistung und Wirkungsgrade der Bauteile und Komponenten von Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung mit Hilfe von Berechnungsprogrammen, Auslegungshilfen und technischen Unterlagen berechnen oder bestimmen		
d)	Dimensionierung von Leitungen und Bauteilen auf Basis von Zeichnungen und vorangegan- genen Berechnungen vornehmen		
e)	Bedarfsberechnungen im Rahmen der gebäudetechnischen Prozessabläufe nach projektbezogenen Vorgaben erstellen		